

## Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 DSGVO im Einzelnen

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Arbeitsbereich: Jugendhilfeplanung – Datenerhebung und -auswertung

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,  
[info@LRA-starnberg.de](mailto:info@LRA-starnberg.de) , Tel. 08151 148-770

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,  
[datenschutz@LRA-starnberg.de](mailto:datenschutz@LRA-starnberg.de) , Tel. 08151 148-77225

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Angaben werden benötigt, um der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gerecht zu werden und die Aufgaben des Achten Sozialgesetzbuchs zu erfüllen (Artikel 6, 9 Datenschutz-Grundverordnung, §§ 79, 79a, 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch, Verordnung zur Ausführung desselben).

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet,

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; und dabei Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Möglicherweise übermitteln wir Ihre Daten im notwendigen Umfang an Leistungserbringer oder andere Behörden und Stellen. Hierbei beachten wir selbstverständlich eine eventuell bestehende Schweigepflicht nach §203 Strafgesetzbuch, soweit unser Schutzauftrag dies zulässt.

### 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen, längstens jedoch für 10 Jahre.

## 8. Betroffenenrechte

**Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ihre Angaben werden benötigt, um

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; und dabei Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können Bestände und Bedarfe im Landkreis nicht korrekt ermittelt und die bedarfsdeckende Entwicklung von Angeboten nicht adäquat geplant werden.

**Stand:** 27.02.2024